OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603811/2/JS

Datum:
Linz, 28. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J S, x, vom 24.6.2020 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.6.2020, GZ: VStV/920300447488/2020, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe des angefochtenen Straferkenntnisses auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 12.6.2020 folgende Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

Datum/Zeit:	20.02.2020, 23:31 Uhr
Ort:	Wels, [redacted] Krzg. [redacted]-Straße, Richtung Westen
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)

Sie haben als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem Sie trotz des für Sie geltenden Rotlichtes das von Ihnen gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten haben, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sind.

Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens erfolgte automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gem. § 98d StVO 1960 - Rotlichtüberwachungskamera.

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe Beschwerde und beantragte, die mit dem angefochtenen Straferkenntnis festgesetzte Geldstrafe auf die Mindeststrafe herabzusetzen. Der Ampelbetrieb sei nachts überhaupt nicht erforderlich und er lebe von der Mindestrente.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Pensionseinkommen von netto rund 1.000 Euro. Er hat keine Sorgepflichten und besitzt kein nennenswertes Vermögen bzw. keine wesentlichen Schulden. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in den mit der Beschwerde

vorgelegten Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom Dezember 2018.

3.2. Die festgestellten Vermögens- und Familienverhältnisse basieren auf den von der belangten Behörde getroffenen Annahmen, welche diese mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers im Verfahren treffen musste (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123). Sie blieben – im Gegensatz zu den Einkommensverhältnissen - auch in der Beschwerde unwidersprochen, sodass sie auch dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt werden. Die belangte Behörde ging im angefochtenen Straferkenntnis weiters unwidersprochen von der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers aus.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Die Bestimmung des § 38 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019) lautet auszugsweise:

„§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;

[...]

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

[...]“

4.2. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Übertretung des § 38 Abs. 5 iVm § 38 Abs. 1 lit. a war bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.3. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das

Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels anderer Bestimmung in § 99 Abs. 3 lit. a StVO ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend.

4.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.4.1. Der Beachtung des Zeichens „Halt“ kommt eine wichtige Bedeutung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu. Alleine die Möglichkeit einer Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Nichtbeachtung des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage führt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, dass dieses Verhalten als ein gravierender Verstoß gegen Schutznormen, die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, zu werten ist (vgl. VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0475; VwGH 24.4.2014, 2013/01/0172).

4.4.2. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde kein Erschwernisgrund und zu Gunsten des Beschwerdeführers seine bisherige Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt.

4.4.3. Zum Verschulden ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, bei Erblicken des roten Lichtes der gegenständlichen Verkehrsampel als Zeichen für „Halt“ vor der Haltelinie anzuhalten.

4.4.4. § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und unter Berücksichtigung des – erst im Beschwerdeverfahren bekannt gegebenen - geringen Einkommens von rund 1.000 Euro netto eine Geldstrafe in der Höhe von

150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen jedenfalls als notwendig. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, der auch noch im Beschwerdeverfahren keine Schuldeinsicht zeigte („Um 23.31 sollte diese Ampel gelb blinken. Der Betrieb nachts ist überhaupt nicht erforderlich."), aber auch weitere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abgehalten werden.

Zu Punkt II.:
Durch die Herabsetzung der Geldstrafe vermindert sich auch der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG im Ausmaß von 10 % der verhängten Strafe auf 15 Euro. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack